Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)129(2.8)
gel. VB zur öffent. Anh. am
25.11.2026 - PNOG
20.11.2026

# Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zur Anhörung des Gesundheitsausschusses am 25.11.2026 zum

## Antrag der Fraktion Die Linke Alltagshilfen sichern statt Leistungen kürzen – Umwandlungsanspruch und Entlastungsbetrag erhalten

**Bundestags-Drucksache 21/8928**

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Str. 31
10178 Berlin
Tel: 030 34646-2299
info@bv.aok.de

AOK-Bundesverband
Die Gesundheitskasse.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Der AOK-Bundesverband ist registrierter Interessenvertreter i. S. d. Lobbyregistergesetzes

## Vorgesehene Regelungen des Antrags

Die Linksfraktion fordert in ihrem Antrag zwei mit dem Gesetzentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) geplante Leistungskürzungen in der ambulanten Pflege zurückzunehmen. Die Umwandlungsmöglichkeit aus dem Sachleistungsbudget und auch der Entlastungsbetrag im Pflegegrad 1 solle erhalten und in den höheren Pflegegraden so gestaltet werden, dass nicht durch Kürzungen in anderen Budgets zusätzliche Leistungen daraus bezahlt werden müssen. Der Entlastungsbetrag solle weiterhin für Nachbarschaftshilfe zur Verfügung stehen.

## Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zu einzelnen Aspekten des Antrags

Zu der Forderung, den Umwandlungsanspruch zu erhalten

Die Forderung ist nicht sachgerecht. Ein Vergleich der Leistungsausgaben zeigt, dass der umgewandelte Sachleistungsbetrag weniger als 10 Prozent der Ausgaben für Angebote zur Unterstützung im Alltag beträgt. Die im Gesetzentwurf des PNOG vorgesehene Anhebung des monatlichen Budgets von 131 auf 175 Euro kompensiert den Wegfall des Umwandlungsanspruchs somit weitgehend. Zudem steht den Betroffenen künftig das ungekürzte Pflegegeld zur Verfügung, da der Umwandlungsanspruch bisher anteilig auf das Pflegegeld angerechnet wurde.
Ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI sind primär dafür konzipiert, die fachpflegerische Versorgung im häuslichen Umfeld durch professionelle Pflegedienste sicherzustellen. Angesichts des Fachkräftemangels in der Pflege und der begrenzten finanziellen Mittel der Sozialen Pflegeversicherung sollten diese Budgets vorrangig für pflegerische Leistungen statt für niedrigschwellige Haushalts- oder Betreuungsleistungen reserviert bleiben.

Zu der Forderung nach Beibehaltung einer Ansparmöglichkeit

Die Forderung, die Ansparmöglichkeit nicht verbrauchter Mittel beim künftigen Sozialraumbudget beizubehalten, wird abgelehnt. Die im Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) vorgesehene Konzeption als monatlich nutzbares Budget entspricht dem Zweck dieser Leistung.

- *Fokus auf regelmäßige Entlastung*
  Angebote zur Unterstützung im Alltag dienen dem Ziel, Pflegepersonen im täglichen Ablauf zu entlasten. Gleichzeitig unterstützen sie Pflegebedürftige dabei, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu verbleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weitgehend selbstständig zu bewältigen. Diese Wirkung setzt eine regelmäßige und kontinuierliche Inanspruchnahme voraus. Eine monatliche Befristung der Mittel fördert die laufende Nutzung, anstatt Leistungen aufzuschieben.

- *Vermeidung von Budgetstaus und Verwaltungsaufwand*
  In der bisherigen Praxis führte die Ansparmöglichkeit häufig dazu, dass Restbeträge über Monate hinweg ungenutzt blieben und zum Jahresende geballt abgerufen wurden oder verfielen. Dies erschwert die Personal- und Kapazitätsplanung der Anbieter und verursacht Verwaltungsaufwand bei den Pflegekassen durch das Nachhalten von Restansprüchen und Übertragungsfristen. Ein monatliches Budget erhöht die Planbarkeit und reduziert den administrativen Aufwand.
  Eine wirksame Entlastung im Pflegealltag erfordert Kontinuität. Die Ausgestaltung des Sozialraumbudgets zur monatlichen Verwendung ist daher sachgerecht.

- *Ausrichtung des Pflegegrades 1 auf Prävention und Beratung*
  Mit dem Gesetzentwurf des PNOG wird das Leistungsprofil im Pflegegrad 1 auf präventive und beratende Maßnahmen ausgerichtet. Bei geringen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit steht im Vordergrund, einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit frühzeitig entgegenzuwirken und die eigenen Ressourcen der Betroffenen zu stärken. Pauschale Budgets für laufende Alltagshilfen entsprechen nicht diesem präventiven Ansatz. Eine Ausweitung des Sozialraumbudgets auf den Pflegegrad 1 ist daher nicht sachgerecht.

- *Zielgerichteter Einsatz begrenzter Mittel*
  Angesichts der begrenzten finanziellen Ressourcen der Sozialen Pflegeversicherung müssen die Mittel dort konzentriert werden, wo der pflegerische Unterstützungs- und Entlastungsbedarf am größten ist. Die Fokussierung auf Beratung und Prävention im Pflegegrad 1 schafft die finanziellen Spielräume, um die Leistungen in den Pflegegraden 2 bis 5 – unter anderem durch die Anhebung des Sozialraumbudgets auf 175 Euro monatlich – gezielt zu stärken.

- *Stärkung der Nachbarschaftshilfe durch das PNOG*
  Das Sozialraumbudget zielt darauf ab, Unterstützungsstrukturen im unmittelbaren Lebensumfeld der Pflegebedürftigen zu fördern. Die Nutzung des Budgets für nachbarschaftliche Hilfe wird durch den Gesetzentwurf des PNOG ausdrücklich erleichtert und gestärkt. Die Darstellung im Antrag, diese Form der Unterstützung würde faktisch entfallen, trifft nicht zu.

<u>Zu der Forderung, bestehende Versorgungsangebote zu erhalten</u>
Die Forderung ist sachgerecht.
Um eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Entlastung pflegender Angehöriger sicherzustellen, ist die Verwendung des Sozialraumbudgets auf zugelassene ambulante Pflegedienste sowie auf die Tages- und Nachtpflege auszuweiten. Die Entlastung pflegender Angehöriger sowie die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen im Alltag werden derzeit weit überwiegend

durch zugelassene ambulante Pflegedienste erbracht. Der mit der Neuregelung verbundene Ausschluss dieser Dienste aus dem Bereich der Entlastungsleistungen kann durch andere Leistungserbringer – insbesondere durch Angebote nach Landesrecht – strukturell nicht kompensiert werden.
Zudem sollte das Sozialraumbudget weiterhin im Zusammenhang mit Leistungen der Tages- und Nachtpflege verwendet werden können. Der bisherige Entlastungsbetrag hat maßgeblich zur finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen bei der Inanspruchnahme dieser teilstationären Angebote beigetragen. Ein Wegfall dieser Finanzierungsmöglichkeit würde die bestehende Versorgung gefährden.